

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelische Kirchenvereinigung im Grossherzogthum Baden nach ihren Haupturkunden und Dokumenten

Heidelberg, 1821

Beilage C. Kirchengemeinde-Ordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-241059](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241059)

Kirchengemeinde = Ordnung.

§. 1.

Dem Kirchengemeinderath ist die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde anvertraut, und er hat als solcher alle kirchlichen, Schul- und ökonomischen Angelegenheiten derselben im Namen der Gemeinde überhaupt zu berathen und zu leiten, und insbesondere über die Sittlichkeit ihrer Glieder zu wachen.

§. 2.

Nur verständige vorwurfsfreie Männer, die ein gut Gerücht haben Apost. »Gesch. 6, 3.« wohlgehalten vor allem Volk »Apost. Gesch. 5, 13.« sollen solch ein Amt verwalten.

Anm. Solche, die noch nicht in der Ehe sind, oder waren, oder die, welche solche Ortsdienste haben, die sie von der weltlichen Ortspolizei ganz abhängig machen, sind nicht zu Kirchenältesten zu wählen.

§. 3.

In der Regel bestehet der Kirchengemeinderath, mit Einschluß des Pfarrers und Kirchenrechners, aus nicht weniger als 4 und nicht mehr als 10 Personen. Gleiche Verhältnisse finden auch in den Filialgemeinden statt, doch hat sich der Kirchenvorstand einer Filialgemeinde nur da mit der Mutterkirche zu berathen, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten handelt. In den Hauptstädten richtet sich die Zahl nach besondern Rücksichten.

§. 4.

Nur der Pfarrer, oder wo mehrere sind, die Pfarrer und die Kirchen- oder Almosenrechner sind ständige Beisitzer des Kirchengemeinderaths, und der Pfarrer ist als Vorsteher desselben anzusehen.

§. 5.

Die Ernennung der Kirchenältesten geschieht nach der bestimmten Wahlordnung von der Kirchengemeinde, entweder von allen stimmfähigen Personen, oder in ihrem Namen von einem Wahlausschuß auf eine bestimmte Zeit. Nahe Verwandte dürfen nicht in den Kirchengemeinderath gewählt werden. Von der getroffenen Wahl so wie dem Austritt der Kirchenvorsteher, ist jedesmal der nächstvorgesetzten geistlichen und weltlichen Amtsbehörde, so wie der Gemeinde Nachricht zu geben.

§. 6.

Die Kirche im Ganzen und jede Kirchengemeinde insbesondere rechnet mit Zuversicht darauf, daß jeder, der durch das Vertrauen seiner Brüder zu einem solchen Ehrenamt erwählt wird, sich durch sein Gewissen verpflichtet achte, es willig zu übernehmen, und aus demselben nur um nicht zu beseitigender Hindernisse willen austrete.

§. 7.

Das eintretende Glied des Kirchengemeinderaths wird von diesem nach dem vorliegenden Formular verpflichtet, es gelobt treue Erfüllung seiner Pflichten unter Gottes Beistand und bekräftigt sein Gelübde durch Handschlag.

Der Kirchen- oder Almosenrechner wird außerdem noch von der weltlichen Behörde verpflichtet. Wer jenes Gelübde bricht, muß aus dem Kirchengemeinderath entlassen werden.

§. 8.

»Zweifacher Ehren werth sind die Ältesten, die ihrem Amte wohl vorstehen.« 1. Tim. 5, 17. Sie haben und verdienen öffentlichen Glauben, einen Ehrenplatz in der Kirche, und die Kirche, die einem Ältesten nach 15jährigen wohlgeleisteten Diensten auch ein äußeres Zeichen ihrer Dankbarkeit darreicht, ehret damit sich und den Wohlverdienten.

§. 9.

Der Kirchengemeinderath versammelt sich in dem Kirchengemeynde oder an einem andern schicklichen Orte, in der Regel alle Monat Einmal, an fest dazu bestimmten Tagen, deren Auswahl sich nach dem Verhältnisse der Gemeindegemeinde richtet. Ohne absolute Hindernisse kann sich weder der Pfarrer noch ein Kirchenältester von diesen Versammlungen dispensiren. Außerordentliche Versammlungen läßt der Vorsteher des Kirchengemeinderaths ansagen.

§. 10.

Jede Sitzung wird von dem Vorsteher mit einem Gebet eröffnet, dann das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und bemerkt, was in Gemäßheit desselben geschehen ist, und zu den regelmäßigen Geschäften, als der Untersuchung der von den Schullehrern monatlich einzureichenden Verzeichnisse der Schulverhältnisse, der Rückstände an Schulgeld, fortgeschritten. Jedes Glied des Kirchengemeinderaths trägt hierauf, was ihm entweder ins besondere obliegt, oder sich auf irgend eine Weise auf das Wohl der Gemeindegemeinde, theils in religiöser und sittlicher, theils in kirchenökonomischer Hinsicht bezieht, vor, und nach brüderlicher Berathung oder Abstimmung wird darüber beschloffen. Ueber sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse wird von dem Pfarrer oder einem Kirchenältesten, nicht jedoch von dem Schullehrer, ein, zwar die einzelnen Gegenstände darstellendes, doch bündiges Protokoll geführt, und von sämtlichen anwesenden Gliedern unterzeichnet.

§. 11.

Wie der Kirchengemeinderath überhaupt das Wohl der Kirchengemeinde zu erhalten und zu fördern trachtet, so verwaltet er insbesondere in derselben die Sittenanstalt. Indem er aber sich fest dabei in seinem kirchlichen Kreise hält, und, wo es Noth thut, nur Ermahnung und

Rüge anwendet, spricht er, wo diese nicht hinreichen, die weltliche Gewalt um ihr Einssehen und Zuthun an.

§. 12.

In seinen Wirkungskreis gehören:

- a) Aufsicht über die christliche Führung der Ehe- und des Hausstandes, die Erziehung der Kinder und das gegenseitige Verhältniß der Herrschaft und des Gesindes.
- b) Aufsicht über die Schulen, sowohl Werk-, als Sonntags-, Industrie- und Abendschulen, über das Verhalten der Lehrer und Schüler, so wie über die Verhältnisse und das Einkommen der erstern.
- c) Wachsamkeit über das Betragen der erwachsenen ledigen Jugend, und besonders über äusernde Unsittlichkeit derselben, die zum Sittenverderben führen, über Außerlassigkeit in den öffentlichen Vergnügungen, Nachtschwärzerei, Trunkenheit, Händelsuchung und Spielsucht.
- d) Eine väterliche Aufsicht über den Wandel aller Glieder der Gemeinde in jedem Lebensalter, und besonders Wachsamkeit, wo solche Laster sich zeigen, die der Gemeinde Aergerniß geben, verdächtiges Beisammenwohnen unverheiratheter Personen in gemeinschaftlicher Haushaltung, gotteslästerliche Aeußerungen oder sündliches Fluchen und Schwören, Aferreden und Verläumdungen, Heppigkeit und Schwelgerei, Unehrllichkeit und Wucher &c.
- e) Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage nach den darüber ausgesprochenen Gesezen.
- f) Besondere Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Geräthe, so wie über Anstand, Ordnung und Stille während des Gottesdienstes, sowohl in, als außerhalb der Kirche, in den Straßen, öffentlichen und Privathäusern des Ortes.
- g) Aufsicht über die Unterstützung und christliche Besorgung der Armen, Kranken, Wittwen und Waisen, damit die-

fer wichtige Theil des Kirchengemeindeamts zum Segen der Gemeinde gehörig verwaltet werde. Er bestellt also aus seiner Mitte einen Almosenrechner, kontrollirt die laufenden Einnahmen vom Kirchenopfer, verwendet dieselben in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, hört die von demselben nach einem einfachen Formular gefertigte Rechnung ab, und richtet sich im übrigen darin nach den gegebenen Verordnungen des Staats und der geistlichen Behörden.

§. 13.

Diese väterliche Aufsicht erstreckt sich über alle Glieder der Gemeinde, und wo es der Kirchengemeinderath für nothwendig achtet, weist er zu diesem Zwecke seinen Gliedern besondere Districte der Gemeinde an, um dadurch zu einer desto klarern Kenntniß des sittlichen Zustandes derselben zu gelangen.

§. 14.

Wenn der Kirchenälteste in der Gemeinde einen sittlichen Fehler bemerkt, hat er vorerst den Pfarrer davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser sein Seelsorgeramt ausübe. Sollte sich davon keine gesegnete Wirkung ergeben, sollte selbst die durch einen erbetenen Ausschuß von 2 oder 3 der ältesten Glieder des Rathes geschehene Ermahnung fruchtlos bleiben, und das fernere Verragen eines Fehlenden der Gemeinde Anstoß geben, so hat der Pfarrer oder Kirchenälteste dem versammelten Kirchengemeinderath davon die Anzeige zu machen, der, wenn er es für nöthig erachtet, den Fehlenden vor sich ladet.

In der Regel geschieht davon noch keine Erwähnung im Protokoll, sollte es jedoch in einzelnen Fällen um der Folge Willen für nöthig erachtet werden, so ist es auf eine schonende Art zu thun, und alles zu verhüten, was ohne Noth die Personen bloß giebt.

§. 15.

Mit freundlichem Wort und ernster Ermahnung hat der Kirchengemeinderath dahin zu arbeiten, daß der Fehlende in sich gehen, sein Unrecht erkennen und zur wahren Reue und Besserung bewogen werden möge. Finden diese Mittel keinen Eingang, so bringt der Kirchengemeinderath die Sache zur Erkenntniß der Kirchenvisitation, damit bei dieser nochmals alle Kraft des Wortes und der Ermahnung an den Fehlenden angewendet werde.

§. 16.

Wo etwa an die Stelle jener Vorkladung und mündlichen Ermahnung zur leichtern und gesegnetern Wirksamkeit der Einschreitung des Kirchengemeinderaths zuerst eine schriftliche Ermahnung, und dann eine mündliche Wiederholung derselben durch eine aus dem Kirchengemeinderath gewählte Deputation von 2 bis 3 Personen eintreten könne, bleibt dem gewissenhaften Entscheide desselben überlassen.

§. 17.

Wie nun dieser Kirchenordnung alle Glieder der Kirchengemeinde jedes Standes unterworfen sind, so auch die einzelnen Glieder des Kirchengemeinderaths, ja selbst Personen des geistlichen Standes ohne Ausnahme.

§. 18.

Hat der Kirchengemeinderath die ihm zustehenden Mittel des Wortes und der Ermahnungen treulich angewendet, und es zeigen sich dennoch in der Gemeinde Fehler und Laster, die, um ein größeres Unheil zu verhüten, Strafe bedürfen, z. B. einreißende Schulversäumnisse aus offenbarer Schuld der Eltern, muthwillige Störung der Sonn- und Festtagsfeier, auffallende, den Frieden und sittlichen Zustand des häuslichen Lebens gefährdende Vergehungen von Ehegatten, herangewachsenen Kindern oder Dienstboten, oder überhaupt einzelne fortwährende Unsitt-

lichkeiten und Ausschweifungen, so zeigt der Kirchengemeinderath der weltlichen Obrigkeit an, daß er bereits alle in seinem Wirkungskreise liegenden Besserungs- und Sicherungsmittel angewendet habe, und wie er von denselben gedeihliche Einwirkung erwartet, so hat er auf den Erfolg seiner Anzeige ein aufmerksames Auge zu richten, und wenn es dessen Noth thun sollte, weitere höhere Unterstützung in den geeigneten Wegen nachzusuchen.

§. 19.

Sind alle väterlichen und oft wiederholten Ermahnungen, sind alle freundliche und ernste Versuche des Kirchengemeinderaths, einen verstockten Sünder zu bessern, der in den Worten und Werken eine entschiedene Verachtung des Göttlichen an den Tag gelegt, und durch sein Exempel die Gemeinde selber gefährdet, fruchtlos geblieben, so hat der Kirchengemeinderath von diesem traurigen Falle die höchsten Kirchenbehörde in Kenntniß zu setzen, damit, wenn auch sie alle in ihrem Bereiche stehenden Mittel der Besserung vergebens angewendet hat, nun nach den bestehenden Gesetzen gegen denselben entschieden und verfahren werde.

§. 20.

Die kluge und umsichtige Amtsverwaltung der Kirchengemeinderäthe ist besonders da erforderlich, wo die Einwohner eines Ortes aus Gliedern beider christlichen Kirchen bestehen. Sollte an solchen die öffentliche kirchliche Ordnung überhaupt, und an Sonn-, Fest- und Bettagen insonderheit von katholischen Einwohnern allein gestört oder Anstoß und Aergerniß gegeben werden, so wendet sich der evangelische Kirchenvorstand zuerst mit seinem schriftlichen Ansuchen um gedeihliches kirchenamtliches Einsehen an den katholischen Kirchenvorstand, oder wenn sich kein solcher im Orte befände, an die nächste weltliche polizeiliche Behörde, und falls dieses ohne Wirkung

bliebe, durch seine nächst vorgesezte geistliche, an die weitere höhere weltliche Behörde.

Sind Personen von beiden Kirchen in solchen Fällen Kirchengesetz- und kirchenpolizeiwidriger Ereignisse theilhaftig, z. B. in gemischten Ehen, so versucht der evangelische Kirchenvorstand mit dem katholischen einen amtsbrüderlichen Zusammentritt zur Erledigung der Sache.

Findet ein solcher nicht statt, oder ergiebt er keinen erwünschten Erfolg, so tritt auch hier die polizeiliche Aufsicht mit deren bemerkten Schritten ein. Doch bleibt es die Pflicht des evangelischen Kirchengemeinderaths, in allen solchen Fällen gemischter Art, in welchen er den evangelischen Theil für schuldig hält, seinen stillen Weg des Wortes und der Ermahnung an denselben fort zu gehen. Ganz hiernach sind auch die in gemischten Ehen vorkommenden Schulversäumnisse zu behandeln, und in der Regel das jeweilige Familienhaupt als schuldiger Theil anzusehen.

§. 31.

Das ist der Ältesten wichtig und ehrwürdig Amt; und wenn an sie vor allen das apostolische Wort ergeht: Hat Jemand ein Amt, so warte er des Amtes; regieret Jemand, so sey er sorgfältig; übt Jemand Barmherzigkeit, so thue ers mit Lust, Röm. 12, 7, 8, so kommt es allen Gliedern der Gemeinde zu, nicht allein in der Furcht Gottes untereinander unterthan zu seyn. Eph. 5, 21, willig sich in die Anordnungen der Ältesten zu fügen, und ihren Ermahnungen Gehör zu geben, sondern auch allezeit für sie zu beten, daß Gott sie würdig mache ihres Berufes, auf daß auch durch sie gepriesen werde, der Name unsers Herrn Jesu Christi. 2. Theß. 1, 11, 12.